

STIFTSBIBLIOTHEK ST.GALLEN

a 098474

St.Gallen versus Zürich:
Ein dreihundertjähriger
Streit um Kulturgüter

Verfasst von
Stiftsbibliothekar
Ernst Tresp

Sonderdruck aus: Stanser Student, Jahrgang 59, Heft 1,
Dezember 2002, S. 1–21
(stanser.student@kollegistans.ch)

Anschrift

Stiftsbibliothek St.Gallen
Klosterhof 6 d
CH-9004 St.Gallen / Schweiz

Telefon: ++ 41 (0) 71 227 34 16

Telefax: ++ 41 (0) 71 227 34 18

www.stiftsbibliothek.ch

stibi@stibi.ch

MONUMENTA GERMANIAE
HISTORICA
Bibliothek

St.Gallen versus Zürich: ein dreihundertjährig Streit um Kulturgüter

Als ich vor zwei Jahren das Amt des Stif
bibliothekars von St.Gallen antrat, war c
jüngste Runde im Streit, von dem hier l
richtet werden soll, bereits in volle
Gang. Ausgelöst wurde sie durch einen l
serbrief in der Sonntagszeitung vom 1
März 1995. Darin machte Dr. Karl Schri
ki, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Stif
bibliothek, darauf aufmerksam, dass c
Streit zwischen Deutschland und Russla
um die Rückgabe von im Krieg geraubt
Gemälden und anderen Kunstwerk
nicht der einzige seiner Art sei. Auch
unserem Land harre ein ähnlicher Fall, e
schon Jahrhunderte schwelender Konfli
einer Lösung.

Dieser Leserbrief und ein anschliessenc
Interview auf Radio DRS brachten eine l
wine ins Rollen, die heute – siebenein
Jahre später – noch nicht zum Stillstand
kommen ist. Inzwischen ist der Streit a
die höchste politische Ebene unseres Lan
getragen worden: Anfang September 20
ersuchten die St.Galler Kantonsregieru
und der Katholische Konfessionsteil c
Kantons St.Gallen den Bundesrat um V
mittlung. Doch bevor ich auf die gegenw
tige Auseinandersetzung eingehe, möch
ich das Rad der Geschichte um 290 Jah
zurückdrehen und an den Ausgangspun
zurückkehren. Damals, im Jahr 1712, bra
der letzte Konfessionskrieg in der Alten Ei



Das Territorium der Fürstabtei St.Gallen in der frühen Neuzeit. Karte von Gabriel Walser, Nürnberg 1768

Die Toggenburger Wirren bis zum Kriegsausbruch von 1712

Im Toggenburg lebten seit der Reformationszeit Katholiken und Reformierte auf engem Raum zusammen. Zuweilen benützten die beiden Konfessionen sogar dieselben Kirchen; es herrschten wie in anderen konfessionell gemischten Gebieten der Alten Eidgenossenschaft sogenannte paritätische Verhältnisse. Die Lage war hier aber insofern komplizierter als anderswo, da alle Bewohner der Grafschaft, ob Alt- oder Neugläubige, Untertanen des Fürststabs von St.Gallen waren.

Die Ausübung der ortsüblichen Landesherrschaft unter der mehrheitlich evangelisch gewordenen Bevölkerung umstritten. Mit dem Amtsantritt von A Leodegar Bürgisser (1696–1717) verschärfte sich die Lage. Der energische Fürststabs suchte seine Souveränitätsrechte im absolutistischen Sinn durchzusetzen und im Geist der Tridentinischen Reformation die Katholiken zu stärken. Vielleicht hatte er insgeheim sogar die Absicht, die reformierten Untertanen zum alten Glauben zurückzuführen.

Während Jahren schwellte der Konflikt

genburg. Der offene Krieg brach aus, als der Abt zusammen mit den Fünf Inneren Orten eine Strasse über den Rickenpass bauen wollte. Schon damals waren Strassenbauprojekte eine hochpolitische Angelegenheit. Die Rickenstrasse sollte die strategisch wichtige Verbindung der katholischen Innerschweiz über St.Gallen nach Süddeutschland sichern, denn geplant war eine Fortsetzung über die Schweizergrenze hinaus ins Reich. Mit dem Kaiser hatte Abt Leodegar seinerseits ein Schutzbündnis abgeschlossen. Durch die neue Strasse sollte der Fürstabt rasche militärische Unterstützung von seinen katholischen Verbündeten erhalten können. Die Wattwiler weigerten sich als Erste, ihren Teil an der Strasse zu bauen. Ihnen schlossen sich andere Dorfschaften an – reformierte und katholische. Nach jahrelangem Widerstand erhoben sich die Toggenburger, konstituierten sich 1707 zur selbständigen Landsgemeindedemokratie, wiesen den äbtischen Vogt aus und erklärten die Religionsfreiheit. Im Einverständnis mit Zürich und Bern, den beiden reformierten Vororten in der Eidgenossenschaft, besetzten sie im Frühjahr 1712 drei äbtische Schlösser und die beiden Klöster in der Talschaft, Neu St.Johann und Magdenau.

Die Besetzung der äbtischen Gebiete und des Klosters St.Gallen

Von den vier um Vermittlung angerufenen eidgenössischen Schirmorten Luzern, Schwyz, Glarus und Zürich hatte sich Zürich entschieden auf die Seite der Aufständischen gestellt; man wollte die Glaubensbrüder nicht im Stich lassen. Zürcher Truppen rückten, unterstützt von Bern, heran, schlugen bei Wil das

terstadt weiter. Der Abt und die Mönche waren inzwischen über die Grenze nach Bregenz und Neu-Ravensburg bei Wangen im Allgäu geflohen.

Der Abt hatte sein Kloster aber nicht schutzlos den heranziehenden Gegnern überlassen und somit rechtlich aufgeben, sondern es bewacht zurückgelassen, indem er es unter den ausdrücklichen vereinbarten Schutz der Stadt St.Gallen stellte. Dieses Faktum verdient besondere Beachtung: Die reformierte Stadt schlug sich nämlich nicht, wie man erwartet hätte, auf die Seite ihrer Glaubensgenossen. Sie verhielt sich neutral, ja verpflichtete sich, das verlassene Kloster und seine Schätze in ihre Obhut zu nehmen, es vor Plünderung zu schützen. Vieles verband Stadt und Stift, seit Jahrhunderten eng nebeneinander koexistierten. Die konfessionellen Gegensätze wogen damals weit weniger schwer als die vielfältigen gemeinsamen Interessen. Die Stadt nahm ihre vertraglich geregelte Schutzaufgabe ernst, der Rat ergriff Massnahmen gegen das verbotswidrige Plündern. Doch unter dem massiven Druck der einmarschierenden Sieger musste der Rat schliesslich nachgeben und die städtische Besatzung zurückziehen. Für Zürich und Bern war beschlossene Sache, das Kloster mit seinen weit herum berühmten Schätzen in Besitz zu nehmen.

Plünderungen und Abtransport der Klosterschätze

Es kam, wie es kommen musste. Sobald die städtische Bewachung abgezogen war, liessen sich Soldaten und Privatpersonen die Gelegenheit nicht entgehen zu plündern, obwohl Plünderung nach dem Rechtsverständnis aller bet

Im Jahr des fünften Klosters für St. Gallen, wie sie bei dem einhundert und fünfzigsten



Klosterhof von Norden 1712

Federzeichnung von Johann Melchior Füssli (1677–1736), entworfen 1712

Im Klosterhof tummeln sich die siegreichen Truppen der evangelischen Orte Zürich und Bern, welche c. 26. Mai plündernd einzogen.

Übermut zertrümmerte man Altäre und schändete Kreuze. Man wollte damit den besiegten Gegner treffen, ihn in den ihm heiligen Gegenständen demütigen. Folgenschwerer waren aber die Beschlagnahme und Wegführung der Klosterschätze durch Zürich und Bern. Die Siegerorte führten die Klosterdruckerei, die Klosterapotheke, die als eine der reichsten gerühmt wurde, Bilder, Feuerspritzen, auch schon Teile der Bibliothek, die Glocken und weitere Klosterschätze weg. Die Berner planten sogar, die grosse Orgel aus der Stiftskirche auszubauen und im Berner Münster aufzustellen. Hier wurden allerdings Bedenken laut. Man empfand dies doch als zu grosses Sakrileg und verzichtete auf die Ausfüh-

der Stiftskirche blieben unangetastet.

Den grössten Coup auf der Such nach Kostbarkeiten landeten die Besatzer aber dank eines Zufalls. Mitten im Chaos stiessen sie auf eine in einer Zelle liegende gebliebene Notiz, die einen Paternoster unterrichtete, wie der Keller unter dem Schlafraum der Laienbrüder geöffnet werden könne. In diesem Versteck stiessen sie auf Kuriosa wie astronomische Geräte und vor allem auf Handschriften und gedruckte Bücher der berühmten Klosterbibliothek. Rund einen Drittel hatten Abt und Konvent noch rechtzeitig in Sicherheit bringen können, der gesamte Rest fiel in die Hände der Sieger. Die herbeigeholten Berner und Zürcher Bibliothekare sichteten den Fund-

hälftig aufzuteilen: rund 5500 Bände gingen nach Bern, gleich viele nach Zürich. Ausserdem transportierten die Zürcher mit grosser Sorgfalt einen einzigartigen mannshohen Erd- und Himmelsglobus in ihre Stadt. Die Gelegenheit war zu verlockend, als dass man sich über die Rechtmässigkeit des Vorgehens viele Gedanken gemacht hätte.

Die Rechtslage in der damaligen Eidgenossenschaft

Erstaunlicherweise bezeichneten beide Parteien die Beschlagnahme der Klosterschätze nicht als Beute. St.Gallen erachtete sein Eigentum nie als bestritten. Zürich und Bern begründeten das Zurückbehalten der abtransportierten Güter nicht mit dem Beuterecht. Ihnen ging es vielmehr darum, den unterlegenen Gegner zu demütigen und an den Verhandlungstisch zu bringen, ihn allenfalls zum Zahlen eines Lösegelds zu zwingen, womit die Kriegskosten gedeckt werden konnten. Denn in mehrfacher Hinsicht hatten die Siegerorte kein Recht, einfach Klostersgüter der Abtei St.Gallen wegzuführen – und das war ihnen wohlbewusst. Einerseits enthielt das eidgenössische Kriegsrecht seit dem Sempacherbrief von 1393 ein grundsätzliches Verbot, Kirchen und Klöster zu schädigen. Im Besonderen durften die «res sacrae», d. h. benedizierte, für den Gottesdienst bestimmte gesegnete Gegenstände, weder entwendet noch zerstört werden. Dieses Verbot wurde in den Kriegsrechtsvereinbarungen des 16. und 17. Jahrhunderts verstärkt und weiterentwickelt. Andererseits – und das war entscheidender – standen alle eidgenössischen Orte durch ihre Bundesverträge unter einer gegenseitigen umfassenden vertraglichen Friedenspflicht. Zürich hatte zudem als einer

der vier Schirmorte über das Klo St.Gallen eine besondere Schutzpflicht wahrzunehmen. Wenn nun trotz all ein Krieg ausgebrochen war, sollte Friedenszustand unter den Bundesgliedern so rasch wie möglich wiederhergestellt werden. Auch unter den Sieger schien das alles, was geschehen war, so bedenklich, und man hoffte auf einen baldigen Frieden.

Keine Frage war für die Zeitgenossen ob der Fürstabt von St.Gallen ein Glied der Eidgenossenschaft sei oder nicht. I



Kornmann Afrika

Der «St.Galler Globus» ist einer der grössten noch erhaltenen Globen aus dem 16. Jahrhundert.

Seine Höhe beträgt 233 cm, sein Kugeldurchmesser 121 und sein Kugelumfang 380 cm.

Als Herstellungsort kommt Augsburg in Frage, wo dieser Zeit Grossgloben konstruiert wurden.

Der Globus wurde 1712 mit einem Teil der Bibliothek als Kriegsbeute nach Zürich verschleppt. Er wurde nie zurückgegeben und befindet sich heute als Depositum im Schweizerischen Landesmuseum.

Fürstabt war ein wichtiges Glied, unter den Zugewandten Orten nahm er unbestritten den ersten Rang ein. An der Tagsetzung von Baden hatte sein Gesandter seinen Platz unmittelbar nach den Gesandten der Alten Orte. Auch bevölkerungsmässig rangierte der fürststädtische Staat als viertgrösster Ort nach Bern, Zürich und Luzern weit vorne in der Alten Eidgenossenschaft. Zwar mochte Abt Leodegar Bürgisser, ein gebürtiger Luzerner, mit ausländischer, kaiserlich-österreichischer Intervention liebäugeln und aus seiner theoretischen Doppelstellung als Reichsfürst und Zugewandter Ort einen Vorteil zu gewinnen suchen, doch wurde ihm dies von mehreren Seiten entschieden verwehrt. Für die Stadt St.Gallen etwa wäre ihre vertragliche Schutzpflicht sogleich hinfällig geworden, wenn der Abt «fremde Hilfsvölker», also Reichstruppen, zu Hilfe geholt hätte. Dies hätte einen schweren Bruch der eidgenössischen Bündnisse und damit das Ende der stadt-sanktgallischen Neutralität bedeutet.

Auch die siegreichen Orte hielten stets daran fest, dass der Abt und das Toggenburg «vor mehr als 200 Jahren her ein wahrer Eydgnoss und Membrum nicht des Reichs, sondern Corporis Helvetici gewesen und noch ist». Bei diesem Konflikt handle es sich um eine innere Angelegenheit, eine «res mere domestica Helvetiorum», die «ohne Einmischung auswärtiger Potentzien abgethan werden müsse». Die Gesandten von Bern und Zürich verwahrten sich infolgedessen 1712 am Reichstag in Regensburg dagegen, dass Kaiser und Reich zugunsten des Fürstabts vermittelten. Für Zürich wie für Bern galt im Umgang mit St.Gallen nicht internationales, sondern eidgenössisches

zug sollte möglichst bald ein friedlich innerer Ausgleich gefunden werden.

Der Friede von Baden von 1718

Zum Friedensschluss mit dem Abt war der Weg freilich noch lang. Denn der Toggenburger Krieg war gewissermassen nur das Vorspiel, ein Scharmützel zwischen den konfessionell zerstrittenen Eidgenossen, das einige Dutzend Todesopfer forderte. Das Hauptopfer hatte dabei das Kloster St.Gallen mit dem Verlust wertvoller Kunstschätze zu leisten. Das eigentliche Kräftenessen zwischen den katholischen und reformierten Orten stand erst noch bevor.

Es ging den reformierten Vororten Zürich und Bern letztlich darum, die konfessionellen Gewichte in der Eidgenossenschaft neu zu verteilen. Seit dem Zweiten Kappelerkrieg von 1531 und dem Ersten Villmergerkrieg von 1664 besaßen die Fünf Inneren Orte ein politisches Übergewicht, das den wirtschaftlichen und demographischen Verhältnissen nicht mehr entsprach. Nachdem mit dem Abt von St.Gallen abgerechnet war, prallten die beiden Parteien direkt aufeinander. In der blutigen Schlacht bei Villmergen vom 25. Juli 1712 erlitten die katholischen Orte gegen Bern eine schwere Niederlage. Schon am 9./11. August unterzeichneten sie in Aarau den Vierten Landfrieden. Darin verloren sie die Vormachtstellung, die Gemeinen Herrschaften wurden neu aufgeteilt und hier das Paritätsprinzip zwischen den beiden Konfessionen durchgesetzt. Die Neuregelung sollte bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft Bestand haben.

Mühsamer kam die Befriedung mit dem Fürstabt zustande. Einen ersten, zwischen Oktober 1712 und März 1714

Ernst Tresp wurde am 2.10.1948 in Näfels GL geboren. Nach dem Besuch des Progymnasiums an der Klosterschule Näfels wechselte er im Herbst 1964 an das Kollegium Stans, wo er im Sommer 1968 die Maturität (Typus A) ablegte.

An der Universität Freiburg besuchte er zunächst das theologische Propädeutikum, mit der Absicht, in den Kapuzinerorden einzutreten; nach dem ersten Jahr entschied er sich im Herbst 1969 aber für das Geschichtsstudium. Das Studienjahr 1974/75 verbrachte er als Stipendiat der französischen Regierung an der Sorbonne in Paris. Das Lizentiat (1975) und das Doktorat (1980) schloss er im Fach Mittelalterliche Geschichte mit Arbeiten und mit einer Chartular-Edition zum Zisterzienserkloster Hauterive (bei Freiburg) im Hochmittelalter ab.

Von 1981 bis 1984 Forschungsaufenthalt bei den «Monumenta Germaniae Historica» in München, wo er mit der kritischen Neuedition der beiden Herrscherviten Kaiser Ludwigs des Frommen (814–840) betraut wurde.

Mit Untersuchungen zu Thegan von Trier, einem dieser beiden Biographen, 1986 Habilitation an der Universität Freiburg, Oberassistent am dortigen Mediävistischen Institut



und seit 1993 Titularprofessor an der Philosophischen Fakultät.

Seit Herbst 2000 ist er Stiftsbibliothekar St.Gallen, lehrt aber im Nebenamt weiter der Universität Freiburg.

Gegenwärtige Forschungsschwerpunkte: che, religiöses Leben und Geistesgeschichte Mittelalters, Hagiographie, Mönchtum, Bibliotheksgeschichte, Neuausgabe der «St.Gall. Klostergeschichten» des Mönchs Ekkehart von St.Gallen († um 1060).

Rorschach ausgehandelten Frieden verwarf Abt Leodegar. In seinen Augen wurden die äbtischen Rechte im Toggenburg zu sehr beschnitten und die katholische Religion gefährdet. Leodegar starb am 28. November 1717 fern von seinem Kloster im Exil und wurde in der Abtei Mehrerau beigesetzt. Erst unter seinem Nachfolger Joseph von Rudolphi (1717–1740) war die Zeit reif für den Frieden. Der neue Abt schlug nach seiner Wahl gegenüber den Reformierten einen konzilianteren Ton an und suchte geschicklich Verhandlungen

gen mit Zürich und Bern einzuleiten. / 15. Juni 1718 konnte in Baden das Punkte umfassende Friedensinstrument unterzeichnet werden. Das Toggenburg kehrte unter die fürstbischöfliche Herrschaft zurück, erhielt allerdings wichtige Anwartsrechte und zudem die Gleichberechtigung der beiden Konfessionen.

Die Rückführung der Klostersgüter

Der Vertrag von Baden sicherte dem Reformierten die volle Restitution in seine Rechte (Art. 81). Der katholische Bischof von

weggeführten Klostergüter; implizit gestanden Zürich und Bern somit ihre auch vorher nie bestrittene Rückgabepflicht ein. Im Vertrag steht darüber freilich nichts. Sicher wollte man in dieser wenig rühmlichen Angelegenheit das Gesicht wahren und den neugefundenen eidgenössischen Frieden nicht weiter belasten. Bern und vor allem Zürich hätten den Vertrag nicht akzeptiert, wenn hier offen von den entwendeten Bücher- und anderen Schätzen gesprochen worden wäre. In den Nebenverhandlungen verpflichteten sich aber die Sieger, die Klostergüter zurückzugeben, sobald der Vertrag in Kraft getreten sei. So erklärten die Vertreter Zürichs, «bei erfolgreicher Ratification aber werde man darüber und hoffentlich also entsprechen, dass Ihre Fürstlich Gnaden Consolation haben werden». Nur unter dieser Zusicherung setzte Abt Joseph überhaupt seine Unterschrift unter das Vertragswerk. Er konnte mit Recht erwarten, dass man sich über die Modalitäten der Rückgabe bald einigen würde.

Die St.Galler liessen nun nicht mehr locker, ihnen lag sehr an der Rückkehr der wertvollen Bücher. Noch im Herbst 1718 schickte der Abt seinen Gesandten Ledergerber nach Bern und Zürich mit dem Auftrag, sich um die Rückführung der Bibliothek zu bemühen. In Bern hatte Ledergerber Erfolg; dem Stand Bern war es ein staatspolitisch wichtiges Anliegen, zu einer vollständigen inneren Befriedung der Eidgenossenschaft zu gelangen, zu «eidgenössischer Treu und Freundschaft» zurückzukehren. Bereits im Frühjahr 1719 hatte der Berner Rat den ihm zugefallenen Anteil an der Bibliothek praktisch vollständig zurückerstattet.

Die teilweise Restitution durch Zürich

Zürich besitzte er hingegen mehr Mü-

he, die Versprechen von Baden einzulösen. Zu nahe war man dem konfessionellen Gegner, zu erbittert war die Auseinandersetzung geführt worden. Bern brauchte den anhaltenden Druck der europäischen Mächte Österreich und England nur in der Limmatstadt vorstellig, bis der Rat schliesslich einlenkte. Am 5. Febr. 1720 beschloss er, «Ihro Fürstlich Gnaden zu willfahren» und auch seinen Teil an der Sanktgaller Bibliothek zurückzugeben, und betraute die Bibliothekare mit dem Vollzug. Dieser kürzlich im Ratsmanuale im Staatsarchiv Zürich wiederentdeckte Beschluss ist wichtig. Er bedeutet nicht mehr, sondern nicht weniger als eine eidgenössisch und völkerrechtlich bindende, vorhaltlose Verpflichtung des Standes Zürich zur Restitution. Wie angeheizt die Stimmung gegen den Fürstabt in Zürich immer noch war, zeigt das ängstliche Bemühen des Rates, den Transport unauffällig wie möglich durchzuführen. Die Bücher sollten «zu Vermeidung aller Geprängs durch die Ordinari-Fuhr, gegen Bezahlung der darüber ergehenden Unkosten, übermacht werden».

Das Einpacken der Bücher nahm Zürich im Vergleich mit Bern unverhältnismässig viel Zeit in Anspruch. Hat die Berner vier Tage gebraucht, um ihre 5639 Bände in 9 Transportfässer zu verpacken, benötigten die Zürcher vier Wochen zum Einpacken der etwa 4440 Bände (so viele gaben sie schliesslich zurück) in zwanzig Kisten. Als Begründung wurde angegeben, man hätte sie bern in die eigene Bibliothek eingegliedert. Wahrscheinlich dauerte es aber auch lange, weil man in diesen Wochen Handschriften und Druckwerke absortierte, um sie zurückzubehalten.

gesichts der bis heute in Zürich verbliebenen grossen Bestände der Stiftsbibliothek liegt diese Vermutung auf der Hand. An der Aussonderung für die Rückgabe war – anders als in Bern – kein Vertreter oder Vertrauensmann aus St.Gallen beteiligt.

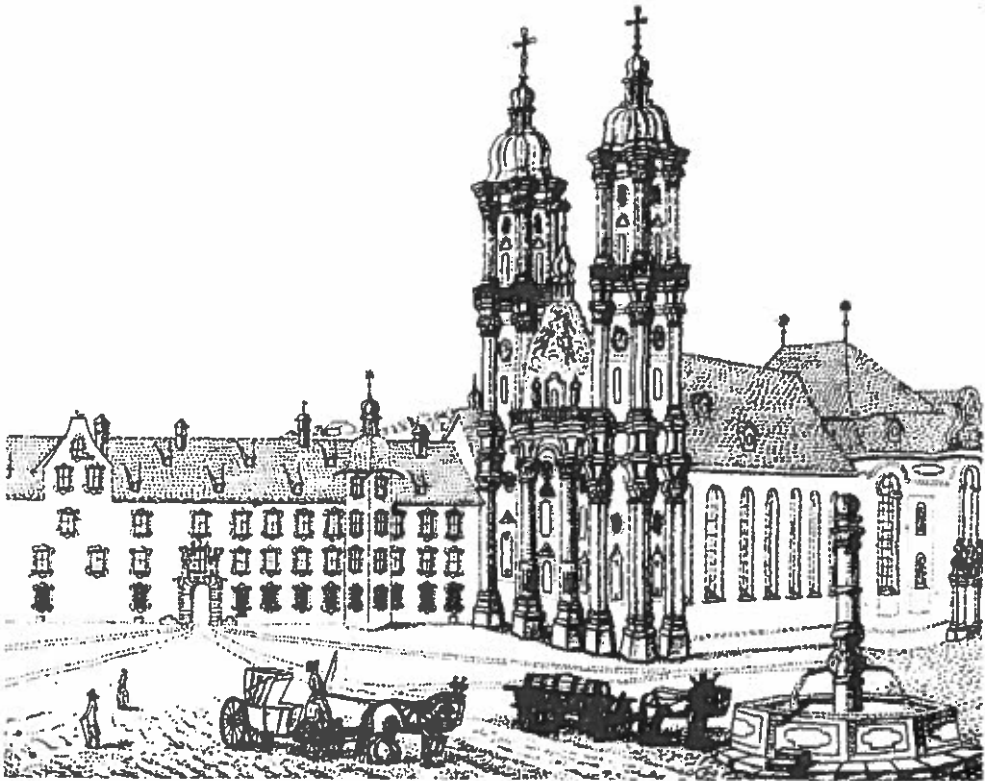
Mehrere bemerkenswerte Notizen im Zürcher Ratsmanuale und im Bibliotheksprotokoll aus jenen Wochen liefern deutliche Hinweise auf ein planmässiges Vorgehen der Bibliothekare im (begrifflicher Weise nicht schriftlich festgehaltenen) Einverständnis mit dem Rat. So bereitete es diesem am 14. März 1720 «Vergnügen», vom Fortgang der Packarbeiten und der Versendung zu hören. Und zwei Monate später rühmen die Bibliothekare die Weitsicht ihrer Obrigkeit: durch «die aus Unser Gnädig Herren grosser Munifizenz [der Bibliothek] zugeordnete St.Gal-lischen Bücher» habe diese einen «gesegneten reichlichen Anwachs und Vermehrung» erfahren. Man «bediente sich» also ungeniert und umsichtig aus den St.Galler Bücherschätzen, bevor man sie einpackte und wegtransportierte. Eine solche Gelegenheit, die eigene «Bürgerliche Bibliothek» zu bereichern, bot sich nicht so rasch wieder!

Die Empfangsbestätigung des Abtes

Die Zürcher spielten ein Doppelspiel. Auf der einen Seite zweigte man in aller Stille fast einen Viertel der Bücher ab, auf der anderen Seite verlangte man vom Abt, dass er den Empfang der Bibliothek mit einem offiziellen Dankschreiben umgehend bestätige («zu bedeuten, dass nach deren Wiedererhalt dem Herrn Abt mit einem Dankschreiben an meine Gnädigen Herren einzukommen überlassen werde»). Dieser Bitte kam Abt Joseph von

gegenüber Bern mit einem Schreiben bedankt hatte. Am 25. März 1720, drei Tag nach dem Eintreffen der letzten Büchekisten aus Zürich, verfasste der Abt einen Brief. Er dürfte nach einigem Zögern zu Meinung gekommen sein, Zürich hat nun endlich den gesamten Anteil restituiert («so viel [ich] annoch verspüre, zienlich komplett», Brief vom 26. März 1720 an den Abt von Fischingen). Im amtlichen Dankschreiben übte sich der Abt von St.Gallen aber in vorsichtiger Zurückhaltung. In keiner Weise hat er eine Saldoquittung ausgestellt und die Restitutionszusage von Zürich als erfüllt erklärt. Auch im Ton war er diplomatisch kühl reserviert. Dies wird besonders deutlich wenn man sein freundliches Dankschreiben an Bern dagegen hält. Der sehr kühl Ton hatte, abgesehen von den ohnehin noch latenten Spannungen mit Zürich einen konkreten Grund; zu dem Akteur gibt es nämlich eine aufschlussreiche Vorgeschichte:

In einem ersten, als Konzept noch erhaltenen und kürzlich wiederentdeckten Brief erlaubte sich Abt Joseph, «auf die freundlichste» darauf hinzuweisen, dass auch die nach Zürich verschleppte Glocken noch auf die Rückkehr ins Kloster warteten: «Wir lassen uns anbei die Hoffnung niemals entfallen, von Euch unsern Getreuen Lieben Eid- und Bundesgenossen, auch der Glocken halber consoliert zu werden». Dies missfiel Zürich, man schickte das Schreiben an den Absender zurück mit der Aufforderung, es abzuändern! Dem Abt blieb keine andere Wahl, als sich dieser Schwierigkeit zu beugen und eine gekürzte Fassung, die aber das ursprüngliche Datur vom 25. März 1720 behielt, vorzulegen. Die zweite, vom Zürcher Rat nun offiziell bestätigte Fassung lautet:



Stiftskirche St. Gallen

Ansicht von Johann Conrad Mayr, Lindau, um 1790/95

Bild: einget.

cherweise noch förmlich-kühler gehalten – ja, sie lässt sogar einen ironischen Unterton anklingen: «Wir wollen nit ermangeln, Euch den Schuld geziemenden Dank freundeidgenössisch abzustatten, dass Euch beliebt wollen, uns Euern Anteil der St.Gallischen Bibliothek so gutwilliglich (!) abfolgen zu lassen». Oder, in unser Deutsch übertragen: «Habt Dank, dass auch Ihr die Bücher (endlich) zurückgeschickt habt».

Zürich hatte erreicht, was es beabsichtigte. Man liess den Dankbrief kopieren und verwahren «zur Sicherheit der Bibliothek». Damit glaubte man wohl ein Beweisstück in den Händen zu haben für den Fall, dass die Communität des B-

trug entdeckte und auch noch den I einforderte. Die Ironie der Geschic will es, dass als erste überhaupt die je ge Zürcher Kantonsregierung, Recl nachfolgerin des damaligen Zürcher tes, in der jüngsten Auseinandersetzung darauf zurückzugreifen suchte! In ihr Schreiben vom 26. März 1997 an St.Galler Regierung wollte sie das ä sche Dankschreiben in dem Sinn v standen wissen, dass es eine Saldoq tung wäre und der Abt sich durch Teilrestitution für völlig befriedigt klärt hätte. Eine solche Interpretat hält, wie auch die Zürcher Regierung zwischen wissen dürfte, der historisc

Restitutionsforderungen St.Gallens seit 1735

Die an der Aktion vom Frühjahr 1720 beteiligten Zürcher Bibliothekare und Ratsmitglieder bemühten sich, die Sache zu verheimlichen und die Existenz von St.Galler Kulturgütern, die eigentlich herauszugeben waren, zu verschleiern. Dies fiel ihnen zunächst nicht allzu schwer, denn die Rats- und Bürgerbibliotheken des 18. Jahrhunderts waren keine öffentlichen Einrichtungen, sondern nur einem kleinen Kreis zugänglich. In St.Gallen merkte man den Betrug spätestens in den Tagen nach dem 20. März 1720, als man auch die letzten Kisten auspackte und die Bibliothek wieder einrichtete. An die 1200 Bände fehlten, mittelalterliche Handschriften und gedruckte Bücher; soviel macht die Differenz aus zwischen jener Hälfte, die Bern abtransportiert und zurückgegeben hatte (5639 Bände), und jener anderen «Hälfte» (4440 Bände), die schliesslich aus Zürich zurückkam. Schmerzlich vermissten die Mönche auch die Archivalien, die Glocken und insbesondere den grossen Globus. Der Erd- und Himmelsglobus gehörte zu den Mobilien, die in der Bibliotheks- und Kunstkammer aufbewahrt wurden und nach allgemeiner Auffassung Bestandteil einer damaligen gelehrten Bibliothek bildeten.

Die Siegermacht Zürich an ihre Rückgabepflicht zu erinnern, war für den unterlegenen Abt ein heikles Unterfangen. Erstens war ihm und seinen Bibliothekaren der Zugang zur Bibliothek und Schatzkammer der Zürcher, die sich damals in der Wasserkirche am Limmatufer befand, natürlich verwehrt. Zweitens war Zürich durch den Sieg zum

Eidgenossenschaft aufgestiegen und die Stimmung in der Stadt gegenüber der Fürstabtei noch immer gereizt. Immerhin wagte es Abt Joseph 1735, einen ersten Vorstoss wegen der zurückgebliebenen Bibliotheksteile zu unternehmen. Er bekam zur Antwort, «man wage nicht, die noch rückständigen Manuscrite zurückzugeben, indem dies eine solche Gärung unter der Bürgerschaft hervorrufen könnte, dass ein neuer Krieg zu befürchten wäre».

Das Bemühen, die in Zürich gebliebenen Bestände der ursprünglichen Bibliothek wieder einzuverleiben, ist seitdem zu einem Vermächtnis der sanktgallischen Stiftsbibliothekare geworden, die sie bis heute immer an ihre Nachfolger weitergeben mussten. Zwei Jahrzehnte nach den ersten Versuchen von Abt Joseph von Rudolphi unternahm der bedeutende Stiftsbibliothekar P. Pius Kolb einen weiteren Anlauf. Trotz seines direkten Vorgehens hatte er 1760/62 noch keine vollständige Kenntnis darüber, welche der vermissten Stücke sich tatsächlich in Zürich befanden. Dabei konnte er sich auf gelehrte Freunde an der Limmat stützen, die der Sache der Abtei St.Gallen wohlgesinnt waren. Johann Jakob Breitinger und der Grossmünsterpfarrer Ulrich kümmerten sich um die abhanden gekommenen Gegenstände. Breitinger hatte bereits 1752 nach einem Besuch der Stiftsbibliothek als erster öffentlich auszusprechen gewagt, er «wünschte, dass die bei der Rückgabe der ehemals weggeführte (sanktgallischen) Bibliothek unglücklicherweise zurückgebliebenen Codices und Handschriften jure postliminii dieser Bibliothek (...) möchten restituirt werden». Für seinen Vorstoss erntet



Stiftsarchiv und Stiftsbibliothek St.Gallen in der Barockzeit

Darstellung von P. Gabriel Hecht auf dem Pergamentbirett von 1737 für Abt Joseph von Rudolphi Domsakrstei St.Gallen

Im Jahr 1760 berichtete Pfarrer Ulrich dem Stiftsbibliothekar P. Kolb, St.Gallische Manuskripte seien in Zürich nicht vorhanden, und es sei verboten, nur von weitem von derlei Geschäften wie etwa der Rückgabe des Globus zu reden: «Den globum mathematicum betreffend kenne ich denselben sehr wohl (...). Ich kann E. Hochw. im Vertrauen sagen, dass man es nicht gerne hört, ja noch verboten sei, nur von weitem von derlei Geschäften zu reden. Die Bibliothek in Zürich steht unter obrigkeitlicher Gewalt und da lasset sich wenig reden, und noch viel weniger schreiben». Die Verschleierung ging sogar so weit, dass in einem 1760 in Deutschland veröffentlichten anonymen Artikel die Behauptung aufgestellt wurde, Zürich hätte 1712 keine einzige Handschrift aus St.Gallen weggenommen. Die gedruck-

recht übernommen, sie jedoch auf ten des Abtes mit aller menschenm lichen Sorgfalt zurückgegeben, da davon ja nichts hinterzogen werde...

Von der Helvetik bis zur Gegenwart

Die nächste Rückgabeforderung ka für das Frühjahr 1800, mitten in der der Helvetik, nachgewiesen werd Diesmal ging es primär um die 1712 dem Archiv des Gallusklosters nach rich geführten Akten und Schrift worüber ein 26-seitiges Verzeichnis handen der Helvetischen Regierung stellt wurde. Der Helvetische Mini Stapfer hatte schon 1798 in einem B an den Regierungsstatthalter des K tons Säntis anerkannt, dass die Klos bibliothek «besonders in Rücksicht il Handschriften» zu den «schätzensw digsten literarischen Sammlungen v

Von der Mitte des 19. Jahrhunderts an folgten sich die Restitutionsbemühungen von sanktgallischer Seite immer häufiger. Nun war es endlich möglich, den Bestand der zur öffentlichen Institution gewordenen Zürcher Bibliothek einigermaßen ungehindert zu konsultieren. Stiftsbibliothekar Franz Weidmanns Geschichte der Stiftsbibliothek St.Gallen von 1841 machte erstmals das Ausmass der Schädigung von 1712/20 sichtbar. Ein erster formeller Vorstoss von 1849 blieb ebenso erfolglos wie jene von 1863, 1872, 1874 und 1876. Auch günstige Gelegenheiten wie die Gründung der Stiftung Zentralbibliothek Zürich 1917, als der Grossteil der Beute in diese Bibliothek eingegliedert wurde, brachten nicht den gewünschten Erfolg. 1931 konnte St.Gallen immerhin die meisten noch in Zürich liegenden Archivbestände zurückbekommen und ins Stiftsarchiv überführen.

Als mein Amts-Vorvorgänger, der langjährige, verdiente Stiftsbibliothekar Johannes Duft (auch ein Altstanser), am 20. Februar 1951 im Rahmen einer Regierungskonferenz von Zürich, Thurgau und St.Gallen die vollzählig versammelten Regierungen durch die Bibliothek führte, machte er erneut auf die in Zürich verbliebenen Handschriften aufmerksam. Der Zürcher Regierungspräsident Vaterlaus versprach, der Sache nachzugehen. Dieser Anstoss brachte zwar keinen Erfolg, immerhin bezeugte er offiziell gegenüber der Zürcher Regierung den fortbestehenden Wunsch, dass die Rückerstattungszusage von 1720 erfüllt werden sollte. Im Jahr 1962 unternahm aus Anlass der 250. Wiederkehr des Toggenburger- und Zweiten Villmergerkriegs der Zürcher Germanistikprofes-

falls vergeblichen – Versuch, «der Stiftsbibliothek das einst geraubte Gut zu rückzuerstatten».

Alle diese Anläufe und Vorstösse von 1735 bis in die Gegenwart, so erfolgreich sie im Einzelnen auch waren, haben wenigstens das Gute, dass sie eine allfällige Verjährung immer wieder unterbrachen. Die vorliegenden Rechtsgutachten weisen allerdings darauf hin, dass der Rechtsanspruch St.Gallens nach Staatsvölker- und Kirchenrecht gar nicht verjähren könne; die in Zürich verbliebenen Schätze seien nämlich kirchlich und zugleich öffentliche Güter eines eidgenössischen Ortes und Bundesgliedes.

Die jüngsten Verhandlungen im Kulturgüterstreit

Nach den historischen Ausführungen kehren wir wieder zum Ausgangspunkt zurück, zu der seit März 1995 laufende Auseinandersetzung im Kulturgüterstreit. Wie berichtet, gab ein Leserbrief von Karl Schmuki in der Sonntagszeitung und ein viertelstündiges Interview auf Radio DRS den Anstoss dazu. Ein St.Galler Kantonsrat nahm sich der Geschichte an und unternahm im Grosse Rat einen Vorstoss. Seit November 1996 verhandelten Vertreter der beiden Kantone, die St.Galler Regierung richtete ein formelles Gesuch an Zürich um Rückgabe der Kulturgüter und schlug vor, gemeinsam ein Schiedsgutachten in Auftrag zu geben. Das Begehren wurde von Zürich am 26. März 1997 abgelehnt mit dem Hinweis auf die «klare Rechts- und Sachlage»; die Angelegenheit sei längst verjährt und die in Zürich zurückbehaltenen Bibliotheksteile von Zürich inzwischen ersessen. Ausserdem zog man de



Bild: eingesandt

*Bücherschätze im Barocksaal der Stiftsbibliothek
St.Gallen*

hervor und interpretierte ihn, wie oben ausgeführt wurde, als verbindliche Saldoquittung des Abtes.

Darauf liess die St.Galler Regierung ein rechtshistorisches und ein staatsrechtliches Gutachten ausarbeiten, die beide den Anspruch St.Gallens auf die Kulturgüter bekräftigten, und überreichte sie im Sommer 1998 dem Verhandlungspartner. Die Zürcher Regierung hatte auch dafür kein Gehör. Bewegung kam erst in die Angelegenheit, als St.Gallen im Januar 2000 bekannt gab, nun die Vorbereitungen für eine gerichtliche Durchsetzung des Anspruchs voranzutreiben. Die Drohung mit dem Bundesgericht zeigte Wirkung. Der Zürcher Justizdirektor Markus Notter brachte im Sommer 2000 die Idee eines freundeidgenössischen Kompromisses, einer gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Stiftung, ins Spiel. An diese sollten die strittigen Kulturgüter zu Eigentum übertra-

grundsätzlich damit einverstanden, ren Eigentumsanspruch an die von den Kantonen getragene Stiftung abtreten. Sie verlangte aber begreiflicherweise, dass die Kulturgüter in den Besitz des Kantons St.Gallen beziehungsweise des Katholischen Konfessionsteils, Trägerschaft der Stiftsbibliothek, überhen würden. Denn entscheidend letztlich, dass die Handschriften und weiteren Güter wieder an ihren ursprünglichen Ort zurückkehrten. Die St.Galler Partner wären zudem bereit gewesen der gemeinsamen Stiftung ein grosses Startkapital zuzuwenden.

Verhandlungsabbruch durch Zürich

Zürich nahm sich Zeit mit seiner Antwort und ersuchte mehrmals um eine Fristlängerung. Anfang Februar 2001 schliesslich die Antwort aus Zürich. Der Regierungsrat breche die Verhandlungen ab, mangels Unterstützung durch seine Partner, wie er im Schreiben vom Januar 2001 an die «getreuen, lieben Landesgenossen» in St.Gallen mitteilte. «Partner» der Zürcher Regierung sind diesem Fall die Stadt Zürich und die Zentralbibliothek, in ihrer Rechtsform inzwischen eine öffentliche Stiftung von Kanton und Stadt. Deren Stiftungsrat liess verlauten, er sei sowohl aus rechtlichen wie kulturpolitischen Gründen nicht bereit die fraglichen Kulturgüter in eine gemeinsame Stiftung zu überführen. Überdies könnten «die heute konservatorisch und sicherheitstechnisch bestmöglich aufbewahrten Objekte durch Standortverschiebungen und andere Auswirkungen [...] irreparabel in Mitleidenschaft gezogen werden» – als ob die Stiftsbibliothek St.Gallen mit ihren Handschriftenschätzen, die seit ihren Anfängen im 8. Jahrhundert

den Kulissen vermutet man, dass die kompromisslose Haltung der Zürcher Seite vor allem auf den kantonalen Erziehungsdirektor in seiner Funktion als Präsident des Stiftungsrates sowie den Bibliotheksdirektor zurückzuführen sei. Diese beiden Herren hätten sich am meisten gegen einen Kompromissvorschlag gewehrt.

Nach dem kalten Nein aus Zürich zu einem Vorschlag, der ja von der Zürcher Seite selbst ins Spiel gebracht worden war, riss den St.Gallern der Geduldsfaden. Die Enttäuschung war in weiten Kreisen um so grösser, als es zuvor geschienen hatte, eine Einigung wäre in Griffnähe. Nach vierjährigen Bemühungen, den Kulturgüterstreit auf dem Verhandlungsweg zu beenden, kam man sich von Zürich ausgetrickt vor. Die Zürcher hätten nicht immer mit offenen Karten gespielt, war zu hören. Wenn St.Gallen glaubwürdig bleiben und seinen Anspruch auf die Kulturgüter nicht sang- und klanglos aufgeben wollte, schien nur noch der Gang vor Gericht offen. Am 3. April 2001 fassten die Regierung des Kantons St.Gallen und der Katholische Administrationsrat den denkwürdigen Beschluss, den Prozess gegen Zürich einzuleiten. Da es sich um einen öffentlichen Streit zwischen zwei Kantonen handelt, kam dafür nur eine staatsrechtliche Klage beim Bundesgericht in Frage. Die Zürcher Seite liess sich offiziell nicht beeindrucken und schwieg, während in der Ostschweiz die Rechtsgutachten vertieft und die Klageschrift für Lausanne vorbereitet wurde.

Umfang der umstrittenen Kulturgüter

Zu den Prozessvorbereitungen gehörten weitere historische Nachforschungen in den Zürcher, Berner und St.Galler Archi-

ven. Es kam dabei zu kuriosen Begebenheiten, die es verdienen erwähnt zu werden. So trat eine der Stiftsbibliothek n. hestehende Historikerin bei ihrer Sucht im Staatsarchiv Zürich quasi inkognito nämlich unter ihrem Mädchenname auf, um möglichst keinen Verdacht zu wecken. Als Hauptstück der St.Galler Beweisführung erstellte Karl Schmuki zusammen mit weiteren Mitarbeitern der Stiftsbibliothek in jahrelanger detektivischer Kleinarbeit die Liste der 1712 weggeführten und seither in Zürich verbliebenen Kulturgüter.

Die Liste umfasst in ihrer letzten, im September 2002 im Rechtsgutachten von Rainer J. Schweizer (siehe Literatur) veröffentlichten Version 25 Druckseiten. Sie enthält 96 Handschriften, die in der Zentralbibliothek lagern, darunter 69 mittelalterliche Handschriften, weiter drei Karten in der Graphiksammlung, sieben Fragmente im Staatsarchiv und elf Kunstgegenstände, die im Schweizerische Landesmuseum aufbewahrt werden. Die Zuordnung dieser insgesamt 117 Objekte dürfte weitgehend unbestritten sein. Schwieriger ist es, die Drucke und weiteren Kulturgüter zu identifizieren. Ohne Zürcher Mitwirkung ist eine vollständige Bestandsaufnahme schwer zu erreichen. So lagern in den älteren Beständen der Zentralbibliothek schätzungsweise 90 bis 1000 vor 1712 gedruckte Bücher, die an Besitzvermerken wie «Liber S. Gallian» charakteristischen Einbänden oder an Bibliotheksstempel des 16. Jahrhunderts zu erkennen wären. Nur wäre für eine genauere Nachforschung die Hilfe der betreffenden Institution nötig – die Zentralbibliothek hat den St.Gallern den direkten Zugang zu ihren Büchermagazinen bisher nicht erlaubt.

Tragweite für die Stiftsbibliothek St.Gallen

Die in Zürich zurückbehaltenen Kulturgüter sind für die Stiftsbibliothek St.Gallen von unermesslichem Wert. Die Stiftsbibliothek gehört bekanntlich zu den ältesten noch bestehenden Bibliotheken der Welt. Einmalig ist ihr weitgehend noch geschlossener Bestand an Handschriften vor allem des früheren Mittelalters, die in St.Gallen entstanden und über die Jahrhunderte hinweg hier bewahrt worden sind. Sie ist damit ein kulturgeschichtlich bedeutsames Beispiel einer gewachsenen Bibliothek. Insbesondere die im allgemeinen überlieferungsschwache Zeit vom 8. bis 11. Jahrhundert ist durch mehrere hundert St.Galler Handschriften belegt. Wenn seit 1712 gegen 10% der mittelalterlichen Manuskripte in Zürich liegen, ist dadurch der Kernbestand der Bibliothek empfindlich getroffen. Untersuchungen zum St.Galler Skriptorium, unmittelbare Vergleiche von Schreiber- und Malerhänden usw. werden erschwert.

Vor allem aber ist die buch- und überlieferungsgeschichtliche Einheit des St.Galler Schrifttums gestört. So befindet sich in Zürich vom St.Galler Mönch Notker dem Deutschen († 1022), dem wichtigsten Sprachschöpfer des Althochdeutschen, die für die Mönche und Schüler des Gallusklosters geschaffene «Rhetorica». Ein weiteres Beispiel sind die Werke des angelsächsischen Gelehrten Beda Venerabilis († 735). Die Stiftsbibliothek besitzt eine der umfangreichsten Sammlungen von Beda-Handschriften des 8. bis 10. Jahrhunderts, die überwiegend auch in St.Gallen geschrieben wurden; zwei Codices, darunter Bedas Homilien in bester Überlieferung, befinden sich



Barocksaal der Stiftsbibliothek mit Ausstellungsvitrine

seit 1712 in Zürich. Auch vom anonymen Paderborner Karlsepos von 799, einer der grossen Dichtungen der Karolingerzeit, liegt der St.Galler «Codex uculus» (d. h. einzige Überlieferung) in der Zentrallbibliothek. Ein «Psalterium Sangallensense» entstanden um 830, enthält die er künstlerisch wertvolle Miniatur aus dem damaligen St.Galler Skriptorium: dargestellt ist König David kniend vor dem Propheten Nathan. Zu nennen sind weiterhin die «Institutio oratoria» des römischen Rhetors Quintilian († um 96), deren St.Galler Fragmente gehörige wei-

re Bruchstücke des langobardischen «Edictus Rothari» aus dem 7./8. Jahrhundert, Fragmente der ältesten Vita des heiligen Gallus, und so fort.

Das wohl eindrücklichste Beispiel dafür, wie die ursprüngliche Einheit der Bibliothek auseinandergerissen wurde, liefert das Bild Notkers des Stammlers († 912), des berühmtesten Dichters und Gelehrten des Gallusklosters in spätkarolingischer Zeit. Die Darstellung (siehe Titelbild) stammt aus dem 11. Jahrhundert und befindet sich auf einem einzelnen Pergamentblatt, das heute im Staatsarchiv Zürich aufbewahrt wird. Es gehört aber eindeutig in den Codex 376 der Stiftsbibliothek, eine wichtige Musikhandschrift, die noch andere, mit dem Notkerbild stilistisch verwandte Miniaturen enthält. Der Zusammenhang ist hier eindeutig, die Schnittstelle des herausgerissenen Blattes ist noch deutlich zu sehen.

Auch bei den gedruckten Werken weist die Stiftsbibliothek seit 1712 empfindlichste Lücken auf. Unter den Drucken in Zürich müssen sich zahlreiche Inkunabeln des 15. Jahrhunderts befinden sowie St.Galler Klosterdrucke des 16. und 17. Jahrhunderts, die in unserer Bibliothek nicht mehr vorhanden sind. Die Klosterdrucke zeugen von der kulturellen Blüte der Abtei in der Barockzeit, namentlich vom literarisch-dichterischen Schaffen der Mönche. In den Zusammenhang der barocken Kloster- und Bibliothekskultur gehört ebenfalls der St.Galler Globus, heute als Depositum im Landesmuseum aufgestellt und eines der prachtvollsten Stücke dieses Museums. Globen gehören zu historischen Bibliotheken wie die Atlanten, von denen die Stiftsbibliothek einige wertvolle Exemplare besitzt. Abt



Stiftsbibliothekar Ernst Tremp im «Tresorraum» der Stiftsbibliothek bei der Betrachtung des «Goldenen Psalters»

und Himmelsglobus, einen der wenige erhaltenen Grossgloben Deutschlands aus dem 16. Jahrhundert, und begründete damit den Ruhm der Bibliothek als Raritätenkabinett und Kunstkammer.

Der Kulturgüterstreit als öffentliches Thema

Die Auseinandersetzung um die Rückführung der Kulturgüter aus Zürich ist in St.Gallen ein grosses öffentliches Thema und bewegt die Gemüter. Dies erfolgte sehr bald nach meinem Amtsantritt als ich im Oktober 2000 zum ersten Mal am offiziellen Tag der OLMA teilnahm. Der Gastkanton war damals der Kanton Zürich. Die Regierung in corpore, zahlreiche weitere Behördenvertreter und Persönlichkeiten aus Politik, Kultur und

reist. Die St.Galler hofften ernsthaft – es war noch vor dem endgültigen Verhandlungsabbruch durch Zürich –, der Gastkanton würde ein Zeichen der freundschaftlichen Versöhnung geben, vielleicht sogar eine der umstrittenen Handschriften als Gastgeschenk mitbringen. Diese Hoffnung wurde enttäuscht. Als beim offiziellen Festakt in der Arena auf dem OLMA-Gelände der Landammann von St.Gallen auf den Streit hinwies und an Zürich appellierte, zu einem guten Kompromiss Hand zu bieten, hallte tausendfacher Applaus durch die Arena – was auf mich einen tiefen Eindruck machte!

In den St.Galler Medien nimmt der Kulturgüterstreit einen breiten Raum ein. Ausführliche Berichte, Interviews, Leitartikel, Kommentare und Leserbriefe greifen das Thema immer wieder auf. Sobald im Konflikt eine neue Wendung eintritt, wird in der Öffentlichkeit lebhaft darüber diskutiert. Es geht den Ostschweizern längst nicht mehr nur um ein paar alte Handschriften, um einen Streit zwischen Wissenschaftlern, Bibliothekaren oder Politikern. Es geht um die Identität eines grossen Kantons und eines Landesteils, die sich in der Eidgenossenschaft immer mehr an den Rand gedrängt fühlen und allmählich selbstbewusster aufzutreten lernen. Im gleichen Zusammenhang ist der schliesslich gewonnene Kampf um den Standort des neuen Bundesverwaltungsgerichts zu sehen, der St.Gallen grossen Auftrieb gegeben hat.

Haltung Zürichs und Reaktionen in der Öffentlichkeit

Ausserhalb der Ostschweiz und insbesondere in den Zürcher Medien wird der Kulturgüterstreit natürlich auch aufmerksam

hört zu wenig Rechenschaft darüber wie gross auf der Gegenseite der Rückblick in der Öffentlichkeit ist. Die Zürcher Bevölkerung ihrerseits scheint, abgesehen von einigen «Hardlinern», im Konflikt viel weniger engagiert zu sein. Schliesslich haben mir Gesprächspartner aus Zürich hinter vorgehaltener Hand ihre Sympathie für die Causa St.Gallen bekundet und ihre Regierung kritisiert. Sie solle doch die geraubten Kulturgüter endlich zurückgeben!

Im gleichen Sinn äusserte sich vor kurzem in der «Neuen Zürcher Zeitung» ein Historiker, der an die Zürcher appelliert, für den St.Galler Standpunkt Verständnis zu zeigen: «Erschöpft sich [der konstruktive Föderalismus] im Recht des Stärkeren, dass nämlich die Provinz akzeptieren muss, dass sich die – auch kulturell reichste Stadt des Landes am Ende des 17. Jahrhunderts die geraubten festklammert und die Zustimmung zur Durchführung eines Weltkulturerbes verweigert? Mit etwas Phantasie lässt sich der St.Galler Standpunkt auch für Zürcher durchaus nachvollziehen: Hätte der Fürststab 1712 den Krieg gewonnen und das Psalterium Turicense purpureum, die Murers Holzstöcke zum Zürcher Stadtplan und die Wickiana nach St.Gallen entführt, so würden die hiesigen Grenzhüter heute mit denselben Argumenten für eine Rückführung streiten wie gegenwärtig ihre St.Galler Kollegen» (Thon-Maisson in der NZZ vom 5.11.02).

Das offizielle Verhalten des mächtigen Nachbarn Zürich im Kulturgüterstreit wird hierzulande als arrogant empfunden und weckt einen kämpferischen Geist. Parlamentarische Intervention im Grossen Rat oder im Katholisch-Kollegium (Parlament des Katholisch-Konfessionsteils) sind in scharfem T

Sitzung des Kollegiums Anfang November Zeuge, wie sich mehrere Kollegienräte aus dem Toggenburg, dem Rheintal und dem Fürstenland vehement gegen einen «faulen» Kompromiss wandten; unter Applaus bekräftigten sie die Entschlossenheit des Parlamentes, nötigenfalls das Bundesgericht anzurufen. Eine Petition an den Kanton Zürich um Rückgabe des Raubgutes haben bereits mehr als 4000 Personen unterzeichnet, und die Unterschriftensammlung läuft noch. Sogar in der Literatur hat das Thema seinen Niederschlag gefunden. Der im vergangenen Herbst erschienene Erzählband «Schepeneses Flucht aus der Stiftsbibliothek» des St.Galler Schriftstellers Peter Rechsteiner handelt in der ersten Geschichte «Der Himmelsglobus» davon, wie sich ein Archivar, ein Lehrer und ein Polizist aus St.Gallen aufmachten, um den Globus aus dem Landesmuseum heimzuholen...

Integrität des UNESCO-Weltkulturerbes St.Gallen

St.Gallen fasst sein Anliegen nicht als rein juristischen Streit um blosse Besitzansprüche auf, noch hat man gar im Sinn, einfach das Rad der Geschichte zurückdrehen zu wollen. Vielmehr sehen Kanton und Konfessionsteil ihre Bestrebungen in einem grösseren kulturellen Zusammenhang. Im Jahr 1983 hat die UNESCO den Stiftsbezirk St.Gallen in das Verzeichnis des Weltkulturerbes aufgenommen. Darin einbezogen sind die barocke Anlage von Kirche und Kloster mit dem weltberühmten Bibliothekssaal, aber auch die Bestände von Stiftsbibliothek und Stiftsarchiv. Sie verkörpern in einzigartiger Geschlossenheit über tausend Jahre Geschichte. Die Stiftsbibliothek ist

mit einer ungebrochenen Tradition ur die einzige grosse Klosterbibliothek d Mittelalters, die am ursprünglichen O bewahrt geblieben ist. Sie ist der Hort d breitgefächerten geistigen Leistungen, d das Kloster St.Gallen hervorgebracht ha und bildet ein identitätstiftendes El ment von hohem Rang für St.Gallen ur den gesamten Bodenseeraum.

Die Integrität des Weltkulturerb St.Gallen wird durch die ihm 1712 en wendeten Güter empfindlich gestört. I Zürich sind diese Bestände aus ihrem k turgeschichtlichen Zusammenhang he ausgerissen, sie sind dort Beutegut a dem 18. Jahrhundert, das mit mehr od weniger schlechtem Gewissen verwalt wird. Die Schweiz hat 1975 die UNESCO Konvention ratifiziert und sich verpflichtet, das Weltkulturerbe in ihrem Hoheit gebiet zu schützen. Dazu gehört auc entfremdetes Kulturgut wieder zusar menzuführen und ein Kulturdenkm vom Range St.Gallens in seiner Geschlo senheit nach Möglichkeit wiederherz stellen. Diese völkerrechtliche Verpflich tung richtet sich nicht nur an den Bun sondern ebenso an die einzelnen Glied der Eidgenossenschaft, d. h. auch an d Kantone St.Gallen und Zürich.

Aussichten

Eine gütliche Einigung ist dem so ve standenen Anliegen St.Gallens angene sener als ein Rechtsstreit. Aus diese Grund entschieden sich die Behörde von Kanton und Konfessionsteil, eine letzten Einigungsversuch zu unternel men, den nach dem Scheitern der dire ten Verhandlungen im Frühjahr 200 beschlossenem Rechtsweg noch nicht z beschreiten. Die neue Bundesverfassur eröffnet in Art. 44 Abs. 3 einen mö

durch den Bund als übergeordnete Instanz. Anfang September dieses Jahres wandte sich St.Gallen daher an den Bundesrat um Vermittlung (zur Überraschung von Zürich, das die Einreichung der Klageschrift in Lausanne erwartet hatte...).

Das politische Gewicht des Bundesrates schafft begründete Hoffnung, dass es in dem nun mehr als sieben Jahre währenden Streit doch noch zu einer Einigung kommen wird. Die Zeichen dafür stehen nicht schlecht. Die Landesregierung hat die Aufgabe angenommen und ein Verhandlungs- und Vermittlungsverfahren eingeleitet. Auch die Zürcher Regierung bietet in einer ersten Stellungnahme – nolens volens – Hand zu freundeidgenössischen Gesprächen und

plädiert für eine «innovative, zukunftsgerichtete Lösung».

Mit Spannung warten wir jetzt auf den Fortgang des Verfahrens und auf die Vermittlung des Bundes. Sollen wir mit der Planung einer grossen Sonderausstellung mit den zurückgekommenen Kulturgütern bereits beginnen? Für 2003, zum 200-Jahr-Jubiläum der Gründung des Kantons St.Gallen? Oder erst für 2004 zum Gedenkjahr der Aufhebung der Fürstabtei vor 200 Jahren? Eines ist gewiss: Zur Eröffnungsfeier werden wir auch die Zürcher Behörden einladen, und es wird ein grosses patriotisches Versöhnungsbankett geben...

Ernst Tremp

ernst.tremp@kk-stibi.sg

Literaturhinweise

Victor Buner, *Offizial Johann Georg Schenkli 1654–1728. Der st.gallische Klosterstaat im Spannungsfeld zürich-bernischer Politik während des äbtischen Exils 1712–1718*, Rorschach 1974

Ernst Gagliardi, Ludwig Forrer, *Neuere Handschriften seit 1500*, Zürich 1982 (Katalog der Handschriften der Zentralbibliothek Zürich, Band 2)

Josef Holenstein, *Die Restitutionsbemühungen der katholischen Eidgenossenschaft nach dem zweiten Villmergerkrieg 1712–1714*, Diss. Freiburg, Schaan 1964

Ulrich Im Hof, *Ancien Régime*, in: *Handbuch der Schweizer Geschichte*, Band 2, Zürich 1977, S. 675 ff.

Marco Jorio, *Der Nexus Imperii – Die Eidgenossenschaft und das Reich nach 1648*, in: ders. (Hrsg.), *1648 – Die Schweiz und Europa. Aussenpolitik zur Zeit des Westfälischen Friedens*, Zürich

Leo Cunibert Mohlberg, *Mittelalterliche Handschriften*, Zürich 1952 (Katalog der Handschriften der Zentralbibliothek Zürich, Band 1)

Hans Conrad Peyer, *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*, Zürich 1978

Karl Schmuki, Cornelia Dora, *Ein Tempel der Musik. Die Klosterbibliothek von St.Gallen in der Barockzeit*, Ausstellungskatalog, St.Gallen 1996

Rainer J. Schweizer, Kay Hailbronner, Karl Heide Burmeister, *Der Anspruch von St.Gallen auf Rückerstattung seiner Kulturgüter aus Zürich*, Zürich 2002

Hans-Wolfgang Strätz, *Rechtshistorisches Gutachten zum sanktgallischen Restitutionsanspruch von 1718/1720*, Konstanz 1998

Franz Weidmann, *Geschichte der Bibliothek von St.Gallen seit ihrer Gründung um das Jahr 830 bis auf 1841*, St.Gallen 1841

